



Ausgabe 50 – 13. Juli 2016

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016
Seite 8	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.07.2016
Seite 15	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Handelsmanagement
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Handelsmanagement. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester oder zwei verpflichtende Auslandssemester sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 101 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres ihre Sprachkompetenzen anhand von Nachweisen belegen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die englische Sprache. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache I des Anhangs erfolgen. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache Pflicht (A1-Niveau). Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache II des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

(2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 71 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

(1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.

- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein weiteres Auslandsemester gemäß § 8 oder ein Praxisprojekt ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbarem Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement (Distribution Management) vom 29.08.2011 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 bereits in den Bachelor-Studiengang Handelsmanagement an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement (Distribution Management) vom 29.08.2011 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement vom 29.08.2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 28.02.2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang Handelsmanagement

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)*	LP	SWS	
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)								
1. Einführung Handelsbetriebslehre	1.1 Funktionen und Institutionen des Handels	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	1.2 Planung im Handel						3	2
2. Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K = 180 Min	7	2	2
	2.2 Investitionsrechnung und Grundlagen der Finanzierung						2	2
	2.3 Kostenrechnung						3	2
3. Wirtschaftliche Rahmendaten	3.1 Privatrecht	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	3.2 Volkswirtschaftslehre						3	2
4. Quantitative Methoden	4.1 Statistik	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	4.2 Mathematik						3	2
5. Wirtschaftssprache I	5.1 Englisch I	P	1	PL	K = 180 Min	5	2	2
	5.2 Englisch II						3	2
optionale Vorbereitungskurse								
6. Vorkurse	6.1 Vorkurs Excel					0	0	2
	6.2 Vorkurs Englisch						0	2
	6.3 Vorkurs Spanisch						0	2
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
7. Personalführung und Organisation	7.1 Organization	P	2	PL	K = 180 Min	5	2	2
	7.2 Führung						3	2
8. Marketingmanagement	8.1 Marketing Basics	P	2	PL	K = 150 Min / Ref	8	2	2
	8.2 Marketingstrategien						2	2
	8.3 Marketinginstrumente						2	2
	8.4 Wettbewerbsrecht						2	1
9. Einführung in die Wirtschaftsinformatik	9.1 Grundlagen I	P	2	PL	HA	6	3	3
	9.2 Grundlagen II						3	3
10. Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	10.1 Wissenschaftstheorie und Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	P	2	PL	K = 60 Min / HA	6	2	2
	10.2 Qualitative Forschungsmethoden und Forschungsethik						2	1
	10.3 Projekt-, Zeit- und Selbstmanagement						2	2
11. Projekt / Wirtschaftssprache II	11.1 Französisch	WP	2	PL	K = 180 Min	5	5	4
	11.2 Spanisch	WP	2	PL	K = 180 Min		5	4
	11.3 Projekt	WP	2	PL	HA / Ref		5	4
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht)								
12. Rechnungswesen und Bilanzierung	12.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	3
	12.2 Betriebswirtschaftliche Finanzwirtschaft						3	2
13. Supply Chain Management	13.1. Grundlagen des Supply Chain Managements	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	2
	13.2 Logistiktechnologien						3	2
14. IT entlang der Supply Chain	14.1 SAP Retail	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	2
	14.2 Interorganisationssysteme						3	2
15. Marktforschung und -psychologie	15.1 Handelsmarktforschung	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	3
	15.2 Handelspsychologie						3	3
16. Verkaufsprozesse im Handel	16.1 E-Commerce	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	3
	16.2 Personaleinsatzplanung im stationären Handel						3	2
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)								
17. Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	4
	17.2 International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.3 International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.4 Information Technology	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18. Praxissemester oder Projekt oder zweites Auslandssemester	18.1 Praxissemester	WP	3 / 4 / 5	PL	PB	30	30	4
	18.2 Projekt	WP	3 / 4 / 5	PL	PB		30	4
	18.3 Zweites Auslandssemester	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	30	4
Fachmodule 6. Semester 30 LP								
19. Handelscontrolling	19.1 Bilanzanalyse	P	6	PL	K = 180 Min	6	3	3

	19.2 Kennzahlen im Handel							3	3
20. Human Resource Management	20.1 Grundlagen der Personalentwicklung	P	6	PL	K = 180 Min	6	5	4	
	20.2 Arbeitsrecht						1	1	
21. Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K = 180 Min	6	3	3	
	21.2 Changemanagement						3	2	
22. Betriebliche Zusatzqualifikation	Ausbildung der Ausbilder	WP	6	PL	K / mP gemäß Vorschriften der IHK	6	6	5	
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)									
23. Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	2	
	23.2 Kolloquium			PL			4		
Gesamtsumme							180		101

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

mP = mündliche Prüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Ref = Referat

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde

WP = Wahlpflichtmodul

Referate und Hausarbeiten werden gemäß den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung angefertigt.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11_Genehmigung_PO_WiWi_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 101 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung

oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahrs nachweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres ihre Sprachkompetenzen anhand von Nachweisen zu belegen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für die englische Sprache. Der Nachweis kann auch durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache I des Anhangs erfolgen. Neben Sprachkenntnissen in Englisch sind Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache Pflicht (A1-Niveau). Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul Wirtschaftssprache II des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

3. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden einen gültigen Arbeits-, Praktikanten- oder Fördervertrag bzw. einen Stipendienbescheid eines Unternehmens oder einer sonstigen Institution, mit der die Hochschule Worms einen gültigen Kooperationsvertrag unterhält, beizufügen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 71 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 4.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein Praxisprojekt ersetzt werden, ein Ersatz durch ein weiteres Auslandsemester gemäß § 8 ist nicht möglich.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbarem Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal 3 Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen, Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger

veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement (Distribution Management) im Praxisverbund vom 29.08.2011 außer Kraft.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 bereits in den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Bachelorstudiengang Handelsmanagement (Distribution Management) im Praxisverbund vom 29.08.2011 fort.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund vom 29.08.2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 28.02.2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Gez. Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anhang: Curriculum Bachelorstudiengang Handelsmanagement im Praxisverbund

Modulbezeichnung	Units	Status	Sem	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)								
1. Einführung Handelsbetriebslehre	1.1 Funktionen und Institutionen des Handels	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	1.2 Planung im Handel						3	2
2. Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K = 180 Min	7	2	2
	2.2 Investitionsrechnung und Grundlagen der Finanzierung						2	2
	2.3 Kostenrechnung						3	2
3. Wirtschaftliche Rahmendaten	3.1 Privatrecht	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	3.2 Volkswirtschaftslehre						3	2
4. Quantitative Methoden	4.1 Statistik	P	1	PL	K = 180 Min	6	3	3
	4.2 Mathematik						3	2
5. Wirtschaftssprache I	5.1 Englisch I	P	1	PL	K = 180 Min	5	2	2
	5.2 Englisch II						3	2
optionale Vorbereitungskurse								
6. Vorkurse	6.1 Vorkurs Excel					0	0	2
	6.2 Vorkurs Englisch						0	2
	6.3 Vorkurs Spanisch						0	2
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)								
7. Personalführung und Organisation	7.1 Organization	P	2	PL	K = 180 Min	5	2	2
	7.2 Führung						3	2
8. Marketingmanagement	8.1 Marketing Basics	P	2	PL	K = 150 Min / Ref	8	2	2
	8.2 Marketingstrategien						2	2
	8.3 Marketinginstrumente						2	2
	8.4 Wettbewerbsrecht						2	1
9. Einführung in die Wirtschaftsinformatik	9.1 Grundlagen I	P	2	PL	HA	6	3	3
	9.2 Grundlagen II						3	3
10. Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	10.1 Wissenschaftstheorie und Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	P	2	PL	K = 60 Min / HA	6	2	2
	10.2 Qualitative Forschungsmethoden und Forschungsethik						2	1
	10.3 Projekt-, Zeit- und Selbstmanagement						2	2
11. Projekt / Wirtschaftssprache II	11.1 Französisch	WP	2	PL	K = 180 Min	5	5	4
	11.2 Spanisch	WP	2	PL	K = 180 Min		5	4
	11.3 Projekt	WP	2	PL	Ref / HA		5	4
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht)								
12. Rechnungswesen und Bilanzierung	12.1 Bilanz- und Erfolgsrechnung	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	3
	12.2 Betriebswirtschaftliche Finanzwirtschaft						3	2
13. Supply Chain Management	13.1 Grundlagen des Supply Chain Managements	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	2
	13.2 Logistiktechnologien						3	2
14. IT entlang der Supply Chain	14.1 SAP Retail	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	2
	14.2 Interorganisationssysteme						3	2
15. Marktforschung und -psychologie	15.1 Handelsmarktforschung	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	3
	15.2 Handelspsychologie						3	3
16. Verkaufsprozesse im Handel	16.1 E-Commerce	P	3 / 5	PL	K = 180 Min	6	3	3
	16.2 Personaleinsatzplanung im stationären Handel						3	2
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)								
17. Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	4
	17.2 International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.3 International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
	17.4 Information Technology	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18. Praxissemester oder Projekt	18.1 Praxissemester	WP	3 / 4 / 5	PL	PB	30	30	4
	18.2 Projekt	WP	3 / 4 / 5	PL	PB		30	4
Fachmodule 6. Semester 30 LP								
19. Handelscontrolling	19.1 Bilanzanalyse	P	6	PL	K = 180 Min	6	3	3
	19.2 Kennzahlen im Handel						3	3
20. Human Resource Management	20.1 Grundlagen der Personalentwicklung	P	6	PL	K = 180 Min	6	5	4
	20.2 Arbeitsrecht						1	1

21. Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K = 180 Min	6	3	3
	21.2 Changemanagement						3	2
22. Betriebliche Zusatzqualifikation	Ausbildung der Ausbilder	WP	6	PL	K / mP gemäß Vorschriften der IHK	6	6	5
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)								
23. Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	2
	23.2 Kolloquium			PL			4	
Gesamtsumme						180		101

Ergänzung zum Studienplan: Für den Studiengang Handelsmanagement im Praxisverbund können die Prüfungsleistungen der grün gekennzeichneten Fächer im kooperierenden Unternehmen erbracht werden (13.1. und 15.2 alternativ). Insgesamt können 53 LP beim kooperierenden Unternehmen erbracht werden.

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

mP = mündliche Prüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Ref = Referat

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde

WP = Wahlpflichtmodul

Referate und Hausarbeiten werden gemäß Vorgabe der Rahmenprüfungsordnung angefertigt.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.